

Rechtsanwalt Clemens Eydt  
Herrn Rechtsanwalt  
Clemens Eydt LL.B.  
Ferdinand-Lassalle-Straße 22  
04109 Leipzig

Gerard-Mortier-Platz 3  
44793 Bochum

Fachinstitut für Steuerrecht

Telefon: 0234 97064 0  
E-Mail: [info@anwaltsinstitut.de](mailto:info@anwaltsinstitut.de)  
Internet: [www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)

28.02.2025

## Bescheinigung für das Selbststudium zur Vorlage nach § 15 Abs. 4 FAO

Wir bestätigen Ihnen hiermit, dass Sie mit dem vom Deutschen Anwaltsinstitut e.V. - Fachinstitute für Steuerrecht sowie Strafrecht - bereitgestellten Selbststudiumskurs (Lernzeit 2,50 Stunde(n))

### Update Steuerstrafrecht (054009)

#### Autor(en):

**Rico Deutschendorf**  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

ein Selbststudium absolviert und am 28.02.2025 die anschließende Lernerfolgskontrolle bestanden haben. Die Lernerfolgskontrolle wurde einschließlich der Musterlösung von o. g. Autor(en) in der Form eines Multiple-Choice-Tests fachlich erstellt. Die Auswertung erfolgt elektronisch nach Maßgabe der Musterlösung.



Dr. Katja Mihm  
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin),  
Fachanwältin für Arbeitsrecht, Mediatorin,  
Geschäftsführerin

Anlage: Lernerfolgskontrolle (Vorlage gem. § 15 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2 FAO)

## Update Strafsteuerrecht

### Lernerfolgskontrolle für: Clemens Eydt

#### Frage 1

Rechtsanwalt R reichte keine Einkommensteuer- und Umsatzsteuerjahreerklärung für 2018 beim Finanzamt ein, weil er mit erheblichen Nachzahlungen rechnete und nicht liquide war. Nach Ablauf der Steuerklärungsfrist (31.07.2019) wird R am 15.11.2019 die Einleitung des steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahrens bekannt gegeben. R beruft sich darauf, dass die Abgabefrist doch erst Ende Februar 2020 ablaufe ("Beraterprivileg") - zu Recht?

- Zu Unrecht, weil Rechtsanwälte nicht zu den steuerberatenden Berufen gehören. Das "Beraterprivileg" gilt nur für Steuerberater.
- Zu Unrecht. Das Beraterprivileg gilt nur dann, wenn der Berater Steuererklärungen für Dritte (also für seine Mandanten) anfertigt, nicht dagegen für die eigenen Steuererklärungen des Beraters. ✓
- Zu Recht. Nach dem "Beraterprivileg" gelten für Angehörige der steuerberatenden Berufe (zu denen auch R als Rechtsanwalt gehört) keine Steuerklärungsfristen.
- Zu Recht, weil auch Rechtsanwälte zu den steuerberatenden Berufen gehören. Das "Beraterprivileg" gilt auch für die Erstellung der eigenen Steuererklärungen.

**Die richtige Antwort ist:** Zu Unrecht. Das Beraterprivileg gilt nur dann, wenn der Berater Steuererklärungen für Dritte (also für seine Mandanten) anfertigt, nicht dagegen für die eigenen Steuererklärungen des Beraters.

#### Frage 2

Die Steuerfahndung durchsuchte die Wohn- und Geschäftsräume von Mandant M wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung. Aus dem Durchsuchungsbeschluss ist nicht ersichtlich, um welchen Tatzeitraum es überhaupt geht. Hat eine Beschwerde gegen den Durchsuchungsbeschluss Aussicht auf Erfolg?

- Nein, denn die konkrete Angabe des Tatzeitraums ist nicht erforderlich. Jedem Durchsuchungsbeschluss ist immanent, dass er sich auf alle unverjährten Steuerstraftaten bezieht.
- Nein, denn im Ermittlungsverfahren sind Durchsuchungsbeschlüsse nicht anfechtbar.
- Nein. Da die Durchsuchung bereits abgeschlossen ist, ist der Durchsuchungsbeschluss nicht mehr anfechtbar.
- Ja, denn aus dem Durchsuchungsbeschluss muss sich insbesondere auch der Tatzeitraum ergeben. ✓

**Die richtige Antwort ist:** Ja, denn aus dem Durchsuchungsbeschluss muss sich insbesondere auch der Tatzeitraum ergeben.

### Frage 3

Rentner R erhielt im Jahr 2017 eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die zum Teil steuerpflichtig war. Das Finanzamt erhielt Anfang 2018 vom Rentenversicherungsträger eine entsprechende Rentenbezugsmitteilung (mit korrekter Höhe der Rente). Eine Einkommensteuererklärung für 2017 gab R nicht ab. Welche Antwort ist richtig?

- Eine Strafbarkeit des R kommt nicht in Betracht, da man Rentnern keinen Vorsatz unterstellen kann.
- Eine Strafbarkeit des R gemäß § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO (pflichtwidriges Unterlassen) kommt nicht in Betracht, da Rentner keine Steuererklärungspflichten haben. Damit können Rentner generell auch nicht "pflichtwidrig" handeln.
- Eine Strafbarkeit des R wegen vollendeter Steuerhinterziehung kommt nicht in Betracht. Dem Finanzamt waren alle für die Steuerfestsetzung wesentlichen Tatsachen (Rentenbezug und Höhe der Rente) bereits bekannt. Somit bestand keine "Unkenntnis" des Finanzamtes i. S. v. § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO mehr. Allenfalls Versuch wäre denkbar. ✓
- Es kommt eine Strafbarkeit des R gemäß § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO (pflichtwidriges Unterlassen) in Betracht, da R eine Steuererklärung hätte abgeben müssen. Auf den Kenntnisstand des Finanzamtes (Rentenbezugsmitteilung) kommt es nicht an.

**Die richtige Antwort ist:** Eine Strafbarkeit des R wegen vollendeter Steuerhinterziehung kommt nicht in Betracht. Dem Finanzamt waren alle für die Steuerfestsetzung wesentlichen Tatsachen (Rentenbezug und Höhe der Rente) bereits bekannt. Somit bestand keine "Unkenntnis" des Finanzamtes i. S. v. § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO mehr. Allenfalls Versuch wäre denkbar.

### Frage 4

Mandant M (Freiberufler) hat in einem Briefumschlag seine Einkommensteuer- und auch seine Umsatzsteuer-Jahreserklärung für 2018 beim Finanzamt eingereicht und darin Einnahmen/Umsätze verschwiegen. Dadurch wurden 35.000 € Einkommensteuer und 20.000 € Umsatzsteuer verkürzt. Liegt eine Steuerverkürzung "in großem Ausmaß" (§ 370 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 AO) vor?

- Da Tateinheit vorliegt, sind die Verkürzungsbeträge zu addieren. Ein "großes Ausmaß" liegt vor, da der Gesamt-Verkürzungsbetrag (55.000,00 €) die 50.000,00-€-Grenze übersteigt.
- Das "große Ausmaß" liegt vor. Verkürzungsbeträge des gleichen Veranlagungszeitraums (hier 2018) sind immer zu addieren (= 55.000,00 €), so dass die 50.000,00-€-Grenze überschritten ist.
- Das "große Ausmaß" liegt vor. Alle Verkürzungsbeträge, über die der Tatrichter zu entscheiden hat, sind zu addieren (= 55.000,00 €), so dass die 50.000,00-€-Grenze überschritten wurde.
- Da keine Tateinheit (sondern Tatmehrheit) vorliegt, sind die Verkürzungsbeträge nicht zu addieren. Ein "großes Ausmaß" liegt nicht vor, da die einzelnen Verkürzungsbeträge die 50.000,00-€-Grenze nicht übersteigen. ✓

**Die richtige Antwort ist:** Da keine Tateinheit (sondern Tatmehrheit) vorliegt, sind die Verkürzungsbeträge nicht zu addieren. Ein "großes Ausmaß" liegt nicht vor, da die einzelnen Verkürzungsbeträge die 50.000,00-€-Grenze nicht übersteigen.

### Frage 5

Mandant M hat sich zu einer bestimmten Steuergestaltung zuvor von einem Steuerberater beraten lassen. Gleichwohl wirft die BuStra M Steuerhinterziehung vor, weil - was zutrifft - die Beratungsaussage des Steuerberaters falsch war. Was kann M zu seiner Verteidigung vorbringen?

- Die Beauftragung eines Steuerberaters ist für M strafrechtlich unbeachtlich.
- Bei Beauftragung eines Steuerberaters kann sich M auf die Rechtsprechung zum "berufstypischen Verhalten" berufen.
- Unter bestimmten Voraussetzungen durfte sich M auf den Rat seines Steuerberaters verlassen, so dass ggf. der Vorsatz oder zumindest die Schuld entfällt. ✓
- Bei Beauftragung eines Steuerberaters kann M unter keinen Umständen ein strafrechtlicher Vorwurf gemacht werden.

**Die richtige Antwort ist:** Unter bestimmten Voraussetzungen durfte sich M auf den Rat seines Steuerberaters verlassen, so dass ggf. der Vorsatz oder zumindest die Schuld entfällt.

### Frage 6

Mandant M wird Hinterziehung von Umsatzsteuer vorgeworfen. Er zahlt die Umsatzsteuer unverzüglich nach (einschließlich Zinsen), legt aber gegen den Umsatzsteuer-Nachforderungsbescheid Einspruch ein, weil er meint, dass der Vorgang nicht umsatzsteuerpflichtig sei. Der Strafrichter hat den Einspruch strafschärfend berücksichtigt. Zu Recht?

- Zu Recht, da die Steuernachzahlung eine Selbstverständlichkeit ist und die Finanzverwaltung durch den Einspruch unnötig belastet wird.
- Zu Recht, da man M hier widersprüchliches Verhalten vorwerfen kann.
- Zu Unrecht. Eine unverzügliche Steuernachzahlung ist vielmehr als Strafmilderungsgrund zu berücksichtigen, auch wenn M Einspruch einlegt. ✓
- Zu Recht, da M durch den Einspruch seine fehlende Unrechtseinsicht gezeigt hat.

**Die richtige Antwort ist:** Zu Unrecht. Eine unverzügliche Steuernachzahlung ist vielmehr als Strafmilderungsgrund zu berücksichtigen, auch wenn M Einspruch einlegt.

### Frage 7

Ist die Verkürzung von Kirchensteuern strafbar?

- Kirchensteuern sind keine Steuern i. S. v. § 370 AO. Auch die Landes-Kirchensteuergesetze verweisen nicht mehr auf die AO. Steuerhinterziehung (§ 370 AO) kommt nicht in Betracht, allerdings ist Betrug (§ 263 StGB) möglich. ✓
- Kirchensteuern fallen zwar nicht unter den Tatbestand des § 370 AO (Steuerhinterziehung). Allerdings ist § 370 AO analog anzuwenden.
- Die Verkürzung von Kirchensteuern ist Steuerhinterziehung, da auch Kirchensteuern Steuern i. S. v. § 370 AO darstellen.
- Die Verkürzung von Kirchensteuern ist generell straflos.

**Die richtige Antwort ist:** Kirchensteuern sind keine Steuern i. S. v. § 370 AO. Auch die Landes-Kirchensteuergesetze verweisen nicht mehr auf die AO. Steuerhinterziehung (§ 370 AO) kommt nicht in Betracht, allerdings ist Betrug (§ 263 StGB) möglich.

### Frage 8

Wann liegt eine Steuerverkürzung "im großen Ausmaß" (§ 370 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 AO) vor?

- Bei einer Steuerverkürzung von mehr als 100.000,00 € pro Jahr und Steuerart.
- Bei einer Steuerverkürzung von 1.000.000,00 € pro Jahr und Steuerart.
- Bei einer Steuerverkürzung von mehr als 25.000,00 € pro Jahr und Steuerart (vgl. § 371 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 AO).
- Bei einer Steuerverkürzung von mehr als 50.000,00 € pro Jahr und Steuerart. ✓

**Die richtige Antwort ist:** Bei einer Steuerverkürzung von mehr als 50.000,00 € pro Jahr und Steuerart.

### Frage 9

Einem Mandanten wird vorgeworfen, nur 50.000 € Einnahmen in seiner Steuererklärung angegeben zu haben, obwohl er tatsächlich 100.000 € Einnahmen hatte. Liegt eine Steuerhinterziehung durch aktives Tun (§ 370 Abs. 1 Nr. 1 AO) oder durch pflichtwidriges Unterlassen (§ 370 Abs. 1 Nr. 2 AO) vor?

- Es liegt ein (einheitliches) pflichtwidriges Unterlassen vor.
- Beides: Hinsichtlich der 50.000 € liegt aktives Tun, hinsichtlich der verschwiegenen weiteren 50.000 € pflichtwidriges Unterlassen vor.
- Es liegt ein (einheitliche) aktives Tun vor. ✓
- Weder noch: Wenn dem Finanzamt überhaupt etwas erklärt wurde, liegt schon keine Steuerhinterziehung vor.

**Die richtige Antwort ist:** Es liegt ein (einheitliche) aktives Tun vor.

## Frage 10

Welche Aussage zum Vorsatz bei der Steuerhinterziehung ist richtig?

- Vorsatz ist erst dann zu bejahen, wenn der Handelnde die Absicht hatte, Steuern zu verkürzen.
- Vorsatz ist erst dann zu bejahen, wenn der Handelnde sicher weiß, dass Steuern verkürzt werden.
- Der Handelnde muss den Steueranspruch kennen oder zumindest für möglich halten und ihn auch verkürzen wollen bzw. sich damit abfinden. ✓
- Vorsatz ist bereits dann zu bejahen, wenn sich jedermann aufdrängen musste, dass Steuern verkürzt werden.

**Die richtige Antwort ist:** Der Handelnde muss den Steueranspruch kennen oder zumindest für möglich halten und ihn auch verkürzen wollen bzw. sich damit abfinden.

## Frage 11

Wann tritt bei der Hinterziehung von Einkommensteuer die Steuerverkürzung (Taterfolg) ein, wenn pflichtwidrig keine Einkommensteuererklärung abgegeben wurde?

- Entweder mit Bekanntgabe eines Schätzungsbescheides (mit einer zu niedrigen Steuer) oder mit allgemeinem Abschluss der Veranlagungsarbeiten. Maßgeblich ist der frühere Zeitpunkt. ✓
- Die Steuerverkürzung tritt erst mit Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist ein.
- Bei der Nichtabgabe einer Einkommensteuererklärung kann notwendigerweise auch keine Steuerverkürzung eintreten. Die Tat bleibt immer im Versuch "stecken."
- Bereits mit Ablauf der Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung tritt die Steuerverkürzung ein.

**Die richtige Antwort ist:** Entweder mit Bekanntgabe eines Schätzungsbescheides (mit einer zu niedrigen Steuer) oder mit allgemeinem Abschluss der Veranlagungsarbeiten. Maßgeblich ist der frühere Zeitpunkt.

## Frage 12

Gegen Mandant M wurde am 15.03.2019 ein steuerstrafrechtliches Ermittlungsverfahren (Vorwurf: Nichtabgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen für Januar bis Dezember 2018) eingeleitet und bekannt gegeben. Auch die Umsatzsteuer-Jahreserklärung für 2018 gab M nicht ab. Gegen M wird ein Strafbefehl (Vorwurf: Nichtabgabe der Umsatzsteuer-Jahreserklärung 2018) erlassen. Erfolgsaussichten eines Einspruchs gegen den Strafbefehl?

- Der Einspruch hat Aussicht auf Erfolg. Durch Einleitung und Bekanntgabe des Ermittlungsverfahrens wegen der Umsatzsteuer-Voranmeldungen 2018 wurde zugleich die Strafbewehrung der unterlassenen Umsatzsteuer-Jahreserklärung 2018 suspendiert. Eine "Pflichtwidrigkeit" (§ 370 Abs. 1 Nr. 1 AO) scheidet insoweit aus.
- Der Einspruch hat keine Aussicht auf Erfolg, weil es irrelevant ist, ob die unterlassenen Umsatzsteuer-Voranmeldungen 2018 oder die unterlassene Umsatzsteuer-Jahreserklärung 2018 angeklagt werden.
- Der Einspruch hat keine Aussicht auf Erfolg, weil M trotz des Ermittlungsverfahrens zu den unterlassenen Umsatzsteuer-Voranmeldungen eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung hätte abgeben müssen.
- Der Einspruch hat keine Aussicht auf Erfolg, weil die unterlassenen Umsatzsteuer-Voranmeldungen mitbestrafte Vortaten gegenüber der unterlassenen Umsatzsteuer-Jahreserklärung darstellen. ✗

**Die richtige Antwort ist:** Der Einspruch hat Aussicht auf Erfolg. Durch Einleitung und Bekanntgabe des Ermittlungsverfahrens wegen der Umsatzsteuer-Voranmeldungen 2018 wurde zugleich die Strafbewehrung der unterlassenen Umsatzsteuer-Jahreserklärung 2018 suspendiert. Eine "Pflichtwidrigkeit" (§ 370 Abs. 1 Nr. 1 AO) scheidet insoweit aus.